



Jahresbericht 2021

der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Chemikaliensicherheit (BLAC)





INHALTSVERZEICHNIS

ORGANISATION UND SITZUNGEN.....	04
Die BLAC-Sitzungen 2021 - erstmals digital, erstmals hybrid	05
SCHWERPUNKTTHEMA KLIMASCHUTZ	06
Bekämpfung des illegalen Handels mit F-Gasen	07
Novelle der europäischen F-Gase-Verordnung.....	07
ARBEITSGRUPPEN UND BERICHTE	08
REACH:Bilanz und Ausblick.....	09
Weiterentwicklung der Überwachung des Internethandels	09
AG Europäische Chemikalienstrategie	10
Biozid-Regelung	10
Anerkennung von Online-Kursen als Fortbildungsveranstaltungen nach ChemVerbotsV	11
Downgrading der Sachkunde nach ChemVerbotsV	12
LÄNDERÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT UND ÜBERWACHUNGSPROJEKTE	14
Biozid-EN-FORCE-Projekt 1 (BEF-1).....	15
REACH-EN-FORCE-Projekt 8 (REF-8)	15
REACH-EN-FORCE-Projekt 9 (REF-9)	16
Ausblick - neue Projekte	16
Überwachung des Internethandels.....	17



ORGANISATION
UND SITZUNGEN

Im Januar 2021 hat Hessen den Vorsitz der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) übernommen. Für die im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingerichtete BLAC-Geschäftsstelle waren im Laufe des Jahres Jenny Felber, Peter Hanisch, Markus Kallis, Dr. Jens Martin König und Nico Märker tätig.

Die BLAC-Sitzungen 2021 - erstmals digital, erstmals hybrid

Pandemiebedingt wurde die 48. BLAC-Sitzung am 16. und 17. März 2021 zur ersten digitalen Sitzung der BLAC; auch die drei ständigen Ausschüsse der BLAC sowie die ad-hoc-Arbeitsgruppen hielten ihre Sitzungen und Absprachen 2021 digital ab.

Bei der 49. Sitzung am 21. und 22. September 2021 wechselte die BLAC erstmals ins Hybridformat. Die Sitzung im Regierungspräsidium Darmstadt war zugleich als Videokonferenz zugänglich, wobei die

Mitglieder und Gäste der BLAC mehrheitlich nach Darmstadt anreisen konnten.

Auch wenn die BLAC mit den neuen Formaten gute Ergebnisse erzielt hat - der für die Zusammenarbeit wichtige persönliche Kontakt ist dadurch nicht zu ersetzen. Sobald es die Pandemiesituation erlaubt, wird die BLAC daher wieder zu Präsenzveranstaltungen zurückkehren.



Abbildung 1: Momentaufnahme vom Technikeinsatz bei der ersten digitalen BLAC-Sitzung mit acht Bildschirmen, vier Ethernet-Anschlüssen und drei Kaffeetassen. (@Hanisch)



Abbildung 2: Einblick in die erste Hybridsitzung der BLAC, während des Grußwortes der gastgebenden Regierungspräsidentin Lindscheid. (@Regierungspräsidium Darmstadt)



SCHWERPUNKTTHEMA
KLIMASCHUTZ

Bekämpfung des illegalen Handels mit F-Gasen

Das Treibhauspotential fluorierter Treibhausgase übersteigt das von CO₂ teils um das mehrtausendfache. Die Chemikalienbehörden der Länder können durch den wirksamen Vollzug der europäischen F-Gase-Verordnung, insbesondere durch die Bekämpfung des illegalen Handels mit diesen Gasen, maßgeblich zum Klimaschutz beitragen. Auf Initiative der Länder wurden dazu 2021 mit umfangreichen Änderungen des Chemikaliengesetzes die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Im Vorgriff auf das neue Gesetz hatte sich die BLAC schon im März 2021 angesichts des europaweit organisierten illegalen Handels dafür ausgesprochen, den Vollzug ebenfalls europaweit zu vernetzen und zugleich ein nationales Projekt zur Koordinierung des deutschen Vollzugs angestoßen. Die Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung hat dabei die Federführung übernommen und wird schon im Januar 2022 - nur wenige Monate nach Inkrafttreten der Rechtsgrundlagen - ein nationales Vollzugsprojekt starten.

Novelle der europäischen F-Gase-Verordnung

Im September 2021 erörterte die BLAC die von der Europäischen Kommission für 2022 angekündigte Novellierung der F-Gase-Verordnung. Dabei wurde auch über eine mögliche Verschärfung des Quotensystems gesprochen; Forderungen nach einer konsequenten Reduktion fluorierter Treibhausgase waren sodann auch Gegenstand der Beratungen der 97. Umweltministerkonferenz im November 2021.



Abbildung 3: Verwendung von F-Gasen als Kältemittel in Kfz-Klimaanlagen. R134a als Wärmeträger bei einem VW Multivan (@ Kallis).



Abbildung 4: Verwendung von F-Gasen als Kältemittel in der Gebäudetechnik. Konglomerat an Klimaanlagen an einer Häuserwand (@Nessa Altura, unsplash).



**ARBEITSGRUPPEN UND
BERICHTE**

REACH: Bilanz und Ausblick

Mit Umlaufbeschluss 16/2020 wurde die BLAC von der UMK beauftragt, „exemplarisch darzustellen, welche Vorteile für den Umwelt- und Gesundheitsschutz bisherige REACH-Verfahren tatsächlich erzielt haben“, „dabei bereits bestehende Evaluierungen zu berücksichtigen und auch auf die im Beschluss der 92. UMK vom 10. Mai 2019 zu TOP 06 in den Nrn. 7. und 8. genannten Aspekte einzugehen.“ Die BLAC richtete daraufhin im Umlaufbeschlussverfahren 09/2020 eine ad-hoc-Arbeitsgruppe ein, an der sich die Länder BY, HE, HH, NI, NW, RP sowie die Bundesstelle für Chemikalien (BfC) beteiligten.

Nach fünf digitalen Sitzungen der Arbeitsgruppe konnte die BLAC den Bericht „REACH: Bilanz und Ausblick – Ein Bericht aus Sicht der deutschen Vollzugsbehörden“¹ im März 2021 beschließen und nach Vorlage bei der UMK auf ihrer Website veröffentlichen. Erstmals bilanziert die BLAC damit die bisherigen Erfolge der REACH-Verordnung für den Umwelt- und Gesundheitsschutz und zeigt Handlungsfelder für die Weiterentwicklung des europäischen Chemikalienrechts auf. Die Erfolge der REACH-Verordnung zeigten, wie es in dem Bericht abschließend heißt, zugleich, wie wichtig die Weiterentwicklung des europäischen Chemikalienrechts sei. Mit der europäischen Chemikalienstrategie bietet sich dafür nun eine Gelegenheit, bei der es allerdings entscheidend darauf ankommen werde, die mit der Strategie angekündigten Maßnahmen ohne zeitliche Verzögerungen und konsequent umzusetzen.

¹ https://www.blac.de/documents/reach-bilanz-und-ausblick_2_1620130618.pdf

Weiterentwicklung der Überwachung des Internethandels

Die UMK hatte die BLAC mit ihrem Umlaufbeschluss Nr. 56/2020 um die Ausarbeitung von Eckpunkten zur weiteren Verbesserung der Überwachung des Internethandels im Bereich der stoffbezogenen Marktüberwachung gebeten. Hierzu sollte insbesondere berücksichtigt werden,

- wie ein gemeinsames Vorgehen aller Länder gewährleistet werden kann,
- welche Möglichkeiten zur vertieften Einbindung der Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung bestehen und
- wie eine stärkere, sektorenübergreifende Verzahnung von Überwachungsstrukturen erreicht werden kann.

Die BLAC ist aufgerufen, der UMK zu ihrer 98. Sitzung (2. Quartal 2022) zu berichten und hat dafür die ad-hoc-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Länder BB, BW, BY, HE, SH sowie der Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung zum UMK-Auftrag „Weiterentwicklung der Überwachung des Internethandels im Bereich der stoffbezogenen Marktüberwachung“ ins Leben gerufen.

Für eine Verbesserung der Überwachung des Internethandels werden die Beteiligung bisher noch nicht in der „Expertengruppe Internethandel“ (siehe Abschnitt „Überwachung des Internethandels“ im vorliegenden Bericht) vertretener Länder, die verstärkte Einbindung der Servicestelle sowie die Nutzung digitaler Technologien zur Vereinfachung des Behördenhandelns (Suche, Dokumentation, Löschung und Weitergabe rechtswidriger Angebote) als essentiell betrachtet.

Die auf der 47. BLAC-Sitzung beschlossene ad-hoc-Arbeitsgruppe hat in mehreren Beratungen zu den oben genannten Punkten einen ersten Berichtsentwurf erstellt. Der finale Bericht wird zur 50. Sitzung der BLAC im März 2022 vorgelegt.

AG Europäische Chemikalienstrategie

Mit der im Oktober 2020 als Teil des Green Deal vorgelegten „Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien“ hat sich die Europäische Kommission – fast 20 Jahre nach ihrem Weißbuch zur Chemikalienpolitik, welches damals u. a. die REACH-Verordnung vorbereitet hatte – erstmals wieder grundsätzlich und umfassend zur europäischen Chemikalienpolitik positioniert. Die Mitteilung der Kommission über die europäische Chemikalienstrategie wird von einem Anhang begleitet, in dem 55 konkrete für die Jahre 2020 bis 2024 vorgesehene Vorhaben und Maßnahmen der Kommission zur Umsetzung der Strategie aufgeführt werden. Im März 2021 billigte der Rat die Schlussfolgerungen zur Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien und erklärte seine Unterstützung für die Maßnahmen in den fünf im Anhang der Strategie benannten Bereichen.

Auch die BLAC ist sich der besonderen Bedeutung der europäischen Chemikalienstrategie und ihres Aktionsplans als den entscheidenden chemikalienpolitischen Weichenstellungen dieses Jahrzehnts bewusst. Darauf hatte die BLAC schon in ihrem im März 2021 beschlossenen Bericht „REACH: Bilanz und Ausblick“ hingewiesen (siehe oben) und bei der folgenden Sitzung im September 2021 eine ad-hoc-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Länder BW, HH, HE, NW, SL und SN zur europäischen Chemikalienstrategie eingerichtet. Diese soll zu aus Sicht der Länder wesentlichen Themen der europäischen Chemikalienstrategie eine erste Einschätzung erarbeiten und dabei berücksichtigen, welche Anliegen und Interessen der Länder, insbesondere aus Vollzugssicht, für die deutsche Position von Belang sein könnten. Die BLAC wird sich in ihrer 50. Sitzung im März 2022 mit dieser ersten Einschätzung befassen.

Biozid-Regelung

Die Corona-Pandemie hat bestehende Problematiken zu Biozid-Produkten und hier speziell zu Desinfektionsmitteln der Produktarten 1 und 2 verdeutlicht beziehungsweise verschärft. Aufgrund der Pandemie war eine deutliche Zunahme der Meldungen zu Hände- und auch Flächendesinfektionsmitteln in der Biozidmeldedatenbank bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zu verzeichnen. Eine erfolgreiche Meldung bedeutet dabei weder, dass ein Produkt tatsächlich verkehrsfähig ist, noch, dass das Produkt einer Prüfung unterzogen wurde. In der Praxis legt die Registrierungsnummer aber gerade dies nahe. Eine Auswertung von Meldungen zeigte, dass dies von Wirtschaftsakteuren gezielt genutzt wird, um Übergangsfristen auszudehnen beziehungsweise auszunutzen. Im Ausschuss Fachfragen und Vollzug (ASFV) haben daher die Länder auf entsprechenden Nachbesserungsbedarf des Meldeverfahrens hingewiesen.

Mit der am 26. August 2021 in Kraft getretenen Verordnung zur Neuordnung nationaler unterge-

setzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte (Chem-BiozidDV) wurde das Meldeverfahren überarbeitet. Danach muss in Meldungen ab dem 1. Januar 2022 unter anderem bestätigt werden, dass das Biozid-Produkt die ihm durch die Produktbezeichnung, die Gebrauchsanweisung oder die Produktwerbung zugeschriebene Wirkung tatsächlich aufweist. Zudem ist alle zwei Jahre die Aktualität der Meldedaten zu bestätigen. Ohne eine solche Bestätigung darf der Meldepflichtige das jeweilige Produkt nicht mehr im Inland auf dem Markt bereitstellen.



Die neuen Regelungen werden den Vollzug zwar in gewisser Weise erleichtern, letztendlich werden aber erst mit Ende der Übergangsregelungen für Biozid-Produkte mit Altwirkstoffen die derzeit bestehenden Probleme beim Vollzug endgültig beseitigt werden können. Insofern sollte auf EU-Ebene der Fokus auf einer beschleunigten Prüfung von Altwirkstoffen liegen.

Anerkennung von Online-Kursen als Fortbildungsveranstaltungen nach ChemVerbotsV

Mit der Neufassung der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) im Jahr 2017 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass neben den zuständigen Behörden auch behördlich anerkannte Einrichtungen sowohl die Sachkundeprüfung nach ChemVerbotsV abnehmen als auch turnusmäßige Fortbildungsveranstaltungen durchführen können. Hierzu wurden seinerzeit in einer ad-hoc-AG der BLAC „Grundsätze für die Anerkennung von Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV“ erarbeitet und die im Bundesanzeiger veröffentlichten „Hinweise und Empfehlungen zum Sachkundenachweis gemäß § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung“ überarbeitet.

Aufgrund der Corona-Pandemie und des damit verbundenen Wegfalls von Präsenzveranstaltungen gingen bei den Bundesländern vermehrt Anfragen zur Anerkennung von Online-Kursen ein. Daher wurde sich innerhalb des ASFV zunächst auf Rand-

Die ChemBiozidDV enthält darüber hinaus seit Langem von Länderseite geforderte Abgaberegelungen für Biozid-Produkte. Damit soll sichergestellt werden, dass Biozid-Produkte nur an den in der Zulassung bestimmten Empfängerkreis gelangen.

bedingungen zur Anerkennung von Online-Kursen als Fortbildungsveranstaltung nach § 11 ChemVerbotsV während der Covid-19-Pandemie verständigt.

Im Ergebnis weiterer Beratungen hat die BLAC auf ihrer 48. Sitzung beschlossen, eine generelle Möglichkeit zur Anerkennung von Online-Kursen als Fortbildungsveranstaltung nach § 11 ChemVerbotsV zu schaffen. Eine entsprechende Anpassung der Bekanntmachung „Hinweise und Empfehlungen zum Sachkundenachweis gemäß § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 17. Mai 2018“ sowie der „Grundsätze für die Anerkennung von Einrichtungen nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Chemikalien-Verbotsverordnung“ wurde auf den Weg gebracht.



Abbildung 5: Der Bedarf an Hände- und Flächendesinfektionsmitteln ist in der Corona-Pandemie sprunghaft angestiegen – ebenso wie die Meldung entsprechender Produkte (@Kreuz_und _Quer, pixabay).

Abbildung 6: Online-Kurs-Darstellung (@deagreez, Adobe Stock).

Downgrading der Sachkunde nach ChemVerbotsV

Im Zusammenhang mit den Abgabevorschriften der ChemVerbotsV wurde in der BLAC neben der Möglichkeit für die Anerkennung von Online-Fortbildungsveranstaltungen auch das „Downgrading der Sachkunde“ diskutiert, d. h. ob eine umfassendere Sachkunde durch den Besuch einer zur erworbenen Sachkunde weniger umfassenden Fortbildungsveranstaltung eingeschränkt werden kann. Nach entsprechender Beratung im ASFV und dem Ausschuss Chemikalienrecht hat die BLAC auf ihrer 49. Sitzung dieser Möglichkeit und einer entsprechenden Anpassung der Bekanntmachung „Hinweise und Empfehlungen zum Sachkundenachweis gemäß § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 17. Mai 2018“ zugestimmt.

Die Neufassung der „Hinweise und Empfehlungen zum Sachkundenachweis gemäß § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung“, welche sowohl die Anerkennung von Online-Fortbildungsveranstaltungen als auch das Downgrading der Sachkunde nach ChemVerbotsV berücksichtigt, wird in Kürze im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Gemeinsamer Fragenkatalog: Übertragung der Koordinierung der Ländergruppe auf die Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung

Die Pflege und Aktualisierung des Gemeinsamen Fragenkatalogs zur Sachkunde nach der ChemVerbotsV (GFK) erfolgt durch eine Ländergruppe innerhalb des ASFV. Die Koordination der Arbeit dieser Gruppe lag bisher beim jeweiligem Vorsitz des ASFV, wobei die an der Verwaltungsvereinbarung zur Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung (SMÜ) beteiligten Länder diese Aufgabe für die Zeit ihres Vorsitzes jeweils der SMÜ übertragen konnten. Die BLAC hat auf ihrer 49. Sitzung ausdrücklich begrüßt, dass mit dem Beitritt von Berlin und Mecklenburg-Vorpommern mittlerweile alle Länder an der SMÜ beteiligt sind. Damit konnte der SMÜ die Aufgabe der Koordinierung der Ländergruppe GFK dauerhaft übertragen werden.





LÄNDERÜBERGREIFENDE
ZUSAMMENARBEIT UND
ÜBERWACHUNGSPROJEKTE

Die Überwachungsprojekte des Forums für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung (Forum) der europäischen Chemikalienagentur (ECHA) werden in Deutschland mittlerweile regelmäßig von der Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung koordiniert.

Die Koordination der Projekte umfasst die Teilnahme an den Schulungen der ECHA, die Vorbereitung und Durchführung nationaler Schulungen, die Beratung der teilnehmenden Länder sowie der Inspektorinnen und Inspektoren über die gesamte Projektlaufzeit, die zusammenfassende Berichterstattung an die ECHA und die Erstellung eines nationalen Berichts. Darüberhinaus konzipiert und koordiniert die Servicestelle zukünftig auch ein erstes eigenes nationales Projekt.

Biozid-EN-FORCE-Projekt 1 (BEF-1)

Das erste Überwachungsprojekt des Forums zu Bioziden (BEF-1) stellte die Überprüfung behandelter Waren in den Mittelpunkt. Ziel des Projekts war es zum einen die Kennzeichnungspflichten für behandelte Waren gemäß Biozid-Verordnung zu überprüfen. Außerdem sollte die Zulässigkeit der in behandelten Waren verwendeten Wirkstoffe überwacht werden.

Ende 2020 wurde der Gesamtbericht für alle EU-Mitgliedsstaaten von der ECHA veröffentlicht. Die Servicestelle erstellt daraufhin den nationalen Bericht mit den Ergebnissen für Deutschland. Insgesamt wurden von den beteiligten elf Bundesländern in 223 Firmen 365 Produkte geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die verwendeten Wirkstoffe mehrheitlich rechtmäßig eingesetzt wurden. Auffällig war jedoch, dass sehr viele der geprüften Produkte mit einem mangelhaften Kennzeichnungsetikett gemäß Biozid-Verordnung versehen wurden. So fehlten zum Beispiel Angaben zu bioziden Eigenschaften oder zu einschlägigen Verwendungsvorschriften.

REACH-EN-FORCE-Projekt 8 (REF-8)

Das achte REACH-EN-FORCE Projekt (REF-8) des Forums befasste sich mit dem Onlinehandel von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen und wurde als gemeinsames Projekt des Forums in Zusammenarbeit mit der Biocidal Products Regulation-Subgroup initiiert. Der Fokus des Projekts lag auf der Überprüfung der Einhaltung von Pflichten aus der REACH-, CLP- und Biozid-Verordnung im Onlinehandel.

Die Durchführungsphase des Projekts wurde im Jahr 2020 abgeschlossen. Im ersten Halbjahr 2021 erfolgte die sehr umfangreiche nationale Berichterstattung. Mit 2.700 Fragebögen wurden mehr als die Hälfte aller in der EU durchgeführten Überprüfungen von deutschen Vollzugsbehörden vorgenommen. Alle Fragebögen mussten von der Servicestelle zunächst auf Plausibilität geprüft, zusammengefasst und schließlich an das Forum übermittelt werden. Derzeit erfolgt die Erstellung des EU-Berichts durch das Forum.

REACH-EN-FORCE-Projekt 9 (REF-9)

Die Servicestelle hat bereits im Jahr 2020 die Koordinierung und Vorbereitung des neunten REACH-EN-FORCE Projekts mit dem Titel „REF-9-Projekt zur Zulassung – Überprüfung und Überwachung der Erfüllung der Anforderungen der REACH-Zulassungspflichten“ übernommen. Im Jahr 2021 wurde nun die Durchführungsphase begleitet, die noch bis ins Jahr 2022 läuft.

In Zusammenarbeit mit dem deutschen Arbeitsgruppenmitglied hat die Servicestelle hierzu vor allem mit einer nationalen Schulung zu Beginn sowie zwei zusätzlich online durchgeführte Schulungen während der Durchführungsphase zum Projektfortlauf und Austausch die Länder koordinierend durch das Projekt geführt. Herausfordernd waren für die Länder bisher vor allem Fragestellungen in Bezug auf die Zwischenproduktdefinition.

Ausblick - neue Projekte

Für die Mitglieder in den Arbeitsgruppen des Forums und die Servicestelle begann im Jahr 2021 eine arbeitsintensive Vorbereitungsphase – sowohl für die Forums-Projekte BEF-2 und REF-10, als auch für das nationale Projekt zur Bekämpfung des illegalen Handels mit F-Gasen.

Beim harmonisierten Vollzugsprojekt REACH-EN-FORCE 10 (REF-10) „Integrated Chemical Control of Products“ sollen im Rahmen der Überwachungstätigkeit stoffliche Pflichten verschiedener Rechtsbereiche an einem Produkt überprüft werden, d. h. im Fokus des Projekts steht die Nutzung von Synergien. Ziel des Projekts ist damit die ganzheitliche Überprüfung der chemischen Konformität von Produkten einschließlich der Kontrolle von regulierten Stoffen im Rahmen verschiedener Rechtsvorschriften. So können neben den stofflichen Anforderungen nach der REACH- und POP-Verordnung zusätzlich auch die stofflichen Pflichten nach der Spielzeug-Richtlinie sowie der ROHS-Richtlinie an den jeweiligen Produkten überprüft werden.

Beim „Zweiten harmonisierten Durchsetzungsprojekt zu Biozidprodukten mit genehmigten/ nicht genehmigten Wirkstoffen“ (BEF-2) liegt der Fokus auf der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus der Biozid-Verordnung und der nationalen Gesetzgebung in Bezug auf das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Biozidprodukten.

Der Fokus des nationalen F-Gase-Projektes liegt auf der Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen. Dafür ist die Ermittlung und Überwachung der Lieferketten und Handelswege von F-Gasen vorgesehen, was auf Grundlage der Änderungen im Chemikaliengesetz (ChemG) vom 9. Juni 2021 möglich geworden ist. So soll ein möglichst guter, deutschlandweiter Überblick über den Handel mit F-Gasen ermittelt werden, um illegal eingeführte Produkte identifizieren und aus dem Verkehr ziehen zu können. Mit diesem Projekt möchte die BLAC einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Überwachung des Internethandels

Im digitalen Zeitalter wächst der Internethandel mit Produkten aller Art stetig an. Die Verfügbarkeit vieler Waren, auch von räumlich weit entfernten Händlern oder Herstellern, wurde in den vergangenen Jahren durch neue Wirtschaftsakteure und Fulfillment-Center stark erhöht. Durch die große Auswahl, eine hohe Verfügbarkeit sowie geringe Lieferzeiten bietet der Internethandel aus Kundensicht mittlerweile einige Vorteile gegenüber dem Präsenzhandel.

Stark befeuert wurde die Entwicklung zunehmender Onlinekäufe durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie in den vergangenen beiden Jahren und den Möglichkeiten zum kontaktlosen

Einkauf. Zeitweise war es nicht möglich Waren im Präsenzhandel zu erwerben, wodurch sich zusätzliche Teile des Handels auf den digitalen Raum verlagerten. Wie der Online-Monitor des Handelsverband Deutschland zeigt, nahm besonders bei Konsumenten im Altersbereich 60+ der Anteil der Onlinekäufe in 2020 enorm zu. Es ist davon auszugehen, dass sich dies nur zu einem geringen Anteil wieder zum Präsenzhandel zurück verschiebt.

Dem gegenüber steht die Erkenntnis der BLAC-Expertengruppe Internethandel, dass trotz der steigenden Bemühungen in der Marktüberwachung des Internethandels der Anteil der Verstöße gegen EU- und nationales Recht weiterhin hoch ist. Bewusstes Umgehen von gesetzlichen Vorschriften durch Anbieter, aber auch Unkenntnis dessen, was erlaubt bzw. verboten ist, stellen die Hauptgründe dafür dar. Verbraucherinnen und Verbraucher gehen allerdings umgekehrt vielfach davon aus, dass vorgefundene Internetangebote erlaubt sind und die Produkte den geltenden Vorgaben zum Umwelt- und Verbraucherschutz entsprechen.

Positiv zu betonen ist, dass in den letzten Jahren die Vernetzung zwischen den Bundesländern durch die freiwillige Teilnahme an der BLAC-Expertengruppe Internethandel vertieft wurde. Zudem wurde Ende 2019 und Ende 2020 jeweils eine umfassende Schwerpunktaktion bei großen Onlinehändlern durchgeführt. Dabei wurden die Pflichten nach Artikel 48 der CLP-Verordnung (Vorschriften für Werbung) überprüft und die nicht konformen Angebote korrigiert bzw. entfernt.

Zu den Arbeiten der BLAC sowie ihrer im Auftrag der Umweltministerkonferenz eingerichteten Arbeitsgruppe zur Formulierung von Eckpunkten zur weiteren Verbesserung der Überwachung des Internethandels im Bereich der stoffbezogenen Marktüberwachung sei auf den Abschnitt „Weiterentwicklung der Überwachung des Internethandels“ im vorliegenden Bericht verwiesen.



Abbildung 7: Experimentierbaukasten mit mangelhafter Kennzeichnung nach REACH und CLP (RAPEX A12/01084/21).

Rechts: PAK-haltige Wasserschuhe nach Anh. XVII REACH (RAPEX A12/00984/21)

IMPRESSUM

Herausgeber

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) -
www.blac.de

Berichterstattung

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)
unter dem Vorsitz des Landes Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Stand: 01/2022